



# Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

24. Jahrgang Nr. 7/16. Mai 2020

Größtes und teuerstes Schulbauprojekt des Altenburger Landes liegt im Zeitplan

## Neue Schule in Nobitz wächst aus dem Boden

Altenburg. Die Bauarbeiten an der Grundschule in Nobitz gehen zügig voran und liegen zeitlich im vorgegebenen Rahmen. Alle Planer, Bauleute und Verwaltungsangestellten arbeiten seit dem ersten Spatenstich konzentriert am Ziel der schnellstmöglichen Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Schule. „Wir möchten, dass die Bedingungen für die Schüler und Pädagogen hier alsbald zufriedenstellend sind“, erklärt Landrat Uwe Melzer.

Laut Fachbereich Bildung und Infrastruktur wurden die Erschließungsarbeiten für die Medien Schmutz- und Trinkwasser sowie Gas und Energie bereits vor einigen Wochen abgeschlossen. Damit ist das frühere Haus 3 des Altbaukomplexes, welches in den neuen Erweiterungsbau integriert wird, versorgt und mit den öffentlichen Netzen verbunden.

Fast fertig sind die Bautrüppchen auch mit den Abbruch- und Rohbauarbeiten im Altbau angefangen im Kellergeschoss bis hin zum Obergeschoss. Außerdem sind auf diesen Ebenen die Innenentwässerung sowie der Unterbeton für die Fußböden im Keller- und Erdgeschoss im Keller- und Erdgeschoss verlegt beziehungsweise einge-



*Von den ehemaligen Häusern eins bis drei bleibt nur ein Teil des Hauses drei (Altbau links) stehen, an das der Schulneubau anschließt. Dessen erste Mauern stehen bereits.*

bracht. Und die neue Treppe vom Keller zum Erdgeschoss steht als Rohbau.

Direkt neben dem Giebel des alten Hauses 3 lassen die Bauarbeiter im Außenbereich derweil den Neubau Stück für

Stück aus dem Boden wachsen und es wird mit der Setzung der Filigran- und Hohlwände begonnen. Längst Geschichte ist deshalb natürlich der Baugrubenaushub, ebenso sind die Entwässerungsleitungen unter

der Bodenplatte längst verlegt. „Die Streifenfundamente wurden geschachtet, bewehrt, betoniert und wieder angefüllt, womit die Arbeiten am Fundament abgeschlossen sind“, vervollständigt der Leiter des

Fachbereichs Bildung und Infrastruktur, Bernd Wenzlau.

Parallel zu den Bauarbeiten werden in der Kreisverwaltung die nächsten Ausschreibungen vorbereitet, geprüft und veröffentlicht. „Wir hoffen natürlich für alle noch zu vergebenden Aufträge entsprechend leistungsfähige Unternehmen, bestenfalls in der Region, zu finden. In der momentan schwierigen Zeit nicht unbedingt eine einfache Aufgabe“, meint der Landrat.

Mit den Arbeiten an der Grundschule Nobitz, der derzeit größten Schulbaumaßnahme des Landkreises, wurde planmäßig am 4. November 2019 begonnen. Für fast 4,9 Millionen Euro, die das Altenburger Land mit etwa 1,35 Millionen Euro und der Freistaat Thüringen mit 3,54 Millionen Euro finanzieren, wird in Nobitz der alte Schulkomplex komplett umgestaltet. Aus den bisher drei Gebäuden wird ein neuer Schulkomplex, bestehend aus dem sanierten Haus 3, in das Lehrerzimmer und Verwaltung einziehen werden und dem eigentlichen Schulneubau mit den Klassenräumen, sanitären Anlagen sowie dem Aufzug zur Sicherung der Barrierefreiheit, erläutert Bernd Wenzlau.

**Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Kunden,**

auch in schwierigen Zeiten sind wir für Sie da. Nachfolgend informieren wir Sie daher über die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie.

**Geänderte Öffnungszeiten:** Unsere Filialen in Meuselwitz, Gößnitz und Nobitz bleiben vorerst geschlossen. Die SB-Technik steht uneingeschränkt zur Verfügung. Aktuell gelten folgende Öffnungszeiten für unsere Filialen in Altenburg und Schmölln:

Montag und Freitag: 8:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 8:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: 8:30 – 12:00 Uhr

Unser KundenServiceCenter ist Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr unter 034491/680 erreichbar.

**Liquiditätshilfe für unsere Firmenkunden:**

Für die Beantragung einer Liquiditätshilfe stehen wir gern zur Verfügung.

**Aktuelle Hinweise Corona**

Bitte bleiben Sie gesund.

## Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des  
Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Ausschuss für Soziales und Gesundheit** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land hat in seiner **6. Sitzung am 07. Mai 2020** folgenden **Beschluss Nr. 8** gefasst:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt, im Rahmen der Verteilung des Restbudgets für 2020 (nicht in Anspruch genommene Fördermittel) die Höhe der Förderung für ausgewählte Projekte zur Umsetzung der Handlungsziele

der „Integrierten Fachplanung für Familien des Landkreises Altenburger Land 2019 bis 2020“ gemäß Anlage 1.

Der Ausschuss beschließt zudem, dass im Jahr 2020 weiter nicht in Anspruch genommene Fördermittel aus den Beschlüssen V-SGA/0005/2019. und V-SGA/0006/2020 in das „Allgemeine Budget“ (siehe Anlage 1 zu Vorlage V-SGA/0006/2020) übertragen

und unterjährig neu entstehenden Projekten handlungszielübergreifend entsprechend der Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.

### Anmerkung:

*Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, eingesehen werden.*

Uwe Melzer  
Landrat

## Amtliche Bekanntmachung

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer  
SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

### Artikel 1

§ 3 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3a Satz 1 werden die Angabe „ab dem 3. Mai 2020“ und die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
2. In Absatz 3b Satz 1 wird die Angabe „ab dem 3. Mai 2020“ gestrichen.

3. In Absatz 3c wird die Angabe „ab dem 3. Mai 2020 auch“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 in Kraft.

Erfurt, den 22.04.2020

Heike Werner

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

## Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie im Internet:

[www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen](http://www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen)

### Auswahl Ausschreibungen:

#### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

HB-B 048-2019-13 Staatliche Grundschule Nobitz, Los 13 - Trockenbauarbeiten

#### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

HB-B 048-2019-14 Staatliche Grundschule Nobitz, Los 14 - Außen- und Innenputzarbeiten

## Impressum:

### Herausgeber:

Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg  
[www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de)

### Redaktion:

Öffentlichkeitsarbeit Jana Fuchs (JF)  
Telefon: 03447 586-270

### Gestaltung, Satz/Amtliche Nachrichten:

Jörg Reuter (reu)  
Telefon: 03447 586-273  
Cathleen Bethge (CB)  
Telefon: 03447 586-258

### E-Mail:

[oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de)

Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)

Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land,

Datenschutzbeauftragter,  
Telefon: 03447 586-250

E-Mail: [datenschutz@altenburgerland.de](mailto:datenschutz@altenburgerland.de)

### Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG,

Peterssteinweg 19,  
04107 Leipzig  
Telefon: 03447 574942

### Anzeigenverkauf:

Leipzig Media GmbH,  
Andreas Meuche

Telefon: 03447 574936

E-Mail: [A.Meuche@leipzig-media.de](mailto:A.Meuche@leipzig-media.de)

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Thüringer Fernwasserversorgung plant die Umgestaltung der Hochwasserentlastung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Meerchen in der Gemarkung Kauritz der Stadt Gößnitz und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist die Umgestaltung der derzeitigen Hochwasserentlastung mit Umfluter zu einem neuen Gewässerlauf des Meerchens zur Pleiße. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen erstrecken sich auf einer Länge von ca. 500 m. Der künftige naturnahe Gewässerlauf des Meerchens erstreckt sich im Wesentlichen im Bereich des jetzigen Umfluters. Der Gewässerverlauf durch das Stadtgebiet von Gößnitz wird künftig einen begrenzten Mindestdurchfluss haben, um den Altverlauf des Meerchens als Vorflut zu erhalten.

Die Gestaltung und der Verlauf der künftigen Gewässersohle erhöhen den naturnahen Effekt und verbessern somit die ökologische Durchgängigkeit entscheidend. Daneben dient das Vorhaben auch der Sicherung des Hochwasserschutzes der Ortslage von Gößnitz.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1

UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer, die Böschungen und Uferbereiche des Meerchens erforderlich, jedoch sind Vermeidungs-, Schutz und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im unmittelbaren Maßnahmenbereich umgesetzt. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär. Die dauerhafte Flächenversiegelung von nur ca. 50 m<sup>2</sup> beeinträchtigt die Fläche und den Boden in sehr geringem Maße.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit, nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der zurzeit gültigen Fassung, im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölnn, zugänglich.

Altenburg, den 24. 04. 2020

Landratsamt Altenburger Land

Der Landrat  
Uwe Melzer

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau findet am Dienstag, 26. Mai 2020 um 18 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.  
Tagesordnung - Öffentlicher Teil:  
1. Informationen, Allgemeines  
2. Genehmigung der Niederschrift  
3. Anfragen der Ausschussmitglieder

*Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils*  
4. Beschluss zur Vergabe von

Bauleistungen > 125.000,00 Euro, HB-B 033-2019-23 Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19, 04600 Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 23 - Bühnenboden

5. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000,00 Euro, HB-B 048-2019-23 Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/ Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2, Los 23 - Außentüren, Fenstertüren, Rauchschutztüren in Aluminium.

## Amtliche Bekanntmachung

### Thüringer Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung sowie zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

#### Artikel 1 Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020, geändert durch Verordnung vom 22. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Versammlungen“ die Angabe „im Sinne des § 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3a werden nach dem Wort „Einzelfällen“ die Worte „nach Anzeige“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3c werden nach dem

Wort „entsprechend“ die Worte „mit der Maßgabe, dass keine Anzeige erforderlich ist“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### „§ 4a Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) In Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen und sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
- (2) In den Räumlichkeiten von Geschäften nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 1 bis 12 sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (4) Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbstgenähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige

tige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.

(5) Bei der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung sollen die im Internet veröffentlichten Risikoinformationen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte<sup>1</sup> zu Schutzmasken berücksichtigt werden.

(6) Die Bestimmungen zum Mindestabstand nach den § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 und die allgemeinen Hygienevorschriften bleiben unberührt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „bis zum 26. April 2020“ gestrichen.
- b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Autokinos und ähnliche mediale Darstellungen unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des § 2 Abs. 1 innerhalb eines Kraftfahrzeugs gewahrt sind,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Ausstellungen im Kunst- und Kulturbereich, Museen und Galerien,“.

4. § 9 Abs. 5 wird aufgehoben.

5. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten“ durch die Angabe „hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des

§ 2 Nr. 7 IfSG gelten“ ersetzt.  
6. § 14 Abs. 3 Nr. 25 wird aufgehoben.

#### Artikel 2 Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. April 2020 in Kraft.

Erfurt, den 23.04.2020

Heike Werner

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

<sup>1</sup>Insbesondere:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

## Amtliche Bekanntmachung

### Zweite Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

#### Artikel 1 Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 18. April 2020 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020 (GVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3c erhält folgende Fassung:
 

„(3c) Die Absätze 3a und 3b gelten auch für Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Anzeige erforderlich ist. Eine Anzeige ist unter Vorlage eines Hygiene- und Schutzkonzepts abweichend von Satz 1 erforderlich, wenn die Obergrenze der Personenzahl in geschlossenen Räumen überschritten wird.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An Trauerfeiern teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 1 bis 12“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 

„(7) Das Verbot der Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und sonstigen verbotenen Symbolen, insbesondere nach den §§ 86a und 130 des Strafgesetzbuches und nach den vereinsrechtlichen Vorschriften, bleibt unberührt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Einleitung wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „vorbehaltlich der Absätze 1a, 3 und 4“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bildungseinrichtungen“ ein Semikolon und die Worte „ausgenommen sind die Staatlichen Studien-seminare für Lehrerausbildung sowie das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 4 werden die Worte „Spiel- und“ und die Angabe „soweit nicht unter freiem Himmel in Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 geregelt,“ gestrichen.

Fortsetzung auf Seite 4

## Amtliche Bekanntmachung

### Zweite Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020

Fortsetzung von Seite 3

- b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird die Angabe „ab dem 27. April 2020“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 1a werden die folgenden Nummern 1b bis 1d eingefügt:
- „1b. für den Individualunterricht und den Unterricht in Kleinstgruppen Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie Nachhilfesschulen und ähnliche Nachhilfeeinrichtungen jeweils in Anlehnung an die Hygienevorgaben der Fachverbände,
- 1c. für den Individualsport unter freiem Himmel, bei dem die Kontaktbeschränkung und der Mindestabstand nach § 1 Satz 2 eingehalten werden können, zu Freizeit- und Trainingszwecken; zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen unter freiem Himmel mit Ausnahme der Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder zulässig, soweit der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt,
- 1d. ab dem 7. Mai 2020 Sportanlagen und -einrichtungen, soweit diese
- a) für die Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an den Spezialgymnasien für Sport sowie zum Erwerb des Realschulabschlusses oder
- b) für die Durchführung der Eignungsprüfung zur Aufnahme in ein Spezialgymnasium für Sport erforderlich sind.“
- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Volkshochschulen, soweit sie nach § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife als externen Schulabschluss und auf den Erwerb der weiteren externen Schulabschlüsse vorbereiten; § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1f gilt entsprechend,“
- dd) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:
- „3a. Volkshochschulen und anerkannte freie Träger der Erwachsenenbildung für die Fortsetzung der Grundbildungskurse, der Integrationskurse Start Deutsch und Start Bildung sowie der Kurse Deutsch als Fremdsprachen-Qualifizierung (DaZ-Quali) für die Lehrer an den Thüringer Schulen; die überbetriebliche Ausbildung für Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen kann ebenfalls fortgesetzt werden; § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1f gilt entsprechend,
- 3b. sonstige Bildungseinrichtungen, soweit auf den diesjährigen Erwerb eines externen Hauptschulabschlusses vorbereitet wird; § 8 Abs. 1f gilt entsprechend,“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „kurzfristige“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden das Komma und die Worte „sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Schließung von Einzelhandelsgeschäften“ durch die Worte „Öffnung von Geschäften“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Geschäfte des Einzel- und Großhandels, einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen, und der Fernabsatzhandel können für den Publikumsverkehr öffnen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und“ durch die Worte „Tattoo- und Piercingstudios sowie“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „Ab dem 4. Mai 2020
1. können abweichend von Satz 2 Nr. 2 Fahrschulen für den theoretischen Unterricht und für die praktische Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2 und A geöffnet und betrieben werden,
2. ist abweichend von Satz 2 Nr. 3 die Öffnung und der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbiergeschäften zulässig und
3. ist abweichend von Satz 2 Nr. 4 die Öffnung und der Betrieb von Kosmetik- und Nagelstudios zulässig.
- Betriebe nach Satz 3 müssen bei der Wiedereröffnung die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3, insbesondere durch die Erstellung und Einhaltung der Schutzkonzepte nach § 3 Abs. 5 Satz 2, sicherstellen.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien, Apotheken, die Fußpflege und den Betrieb von sonstigen ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens, beispielsweise Physio- und Ergotherapien. Gruppenangebote, insbesondere Geburtsvorbereitungskurse, sind zulässig, sofern nicht mehr als sechs Personen teilnehmen.“
- e) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Verweisung „Absatz 1 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:
- „Geschäfte, Betriebe, Einrichtungen und Anbieter von Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen die Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 beachten und einhalten. Dies wird durch ein Schutzkonzept konkretisiert und dokumentiert.“
- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Verweisung „Absatzes 1 Satz 2 oder 3“ durch die Verweisung „Absatzes 1“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Einrichtungen nach § 33 IfSG und Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 33 IfSG“ durch die Verweisung „§ 33 Halbsatz 2 Nr. 1 sowie 3 bis 5 IfSG“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 1a Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 1a werden die folgenden Absätze 1b bis 1f eingefügt:
- „(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 7. Mai 2020 geöffnet werden
1. für alle Schüler, die einer besonderen Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Anschlussfähigkeit durch die jeweilige Schule bedürfen, sowie
2. für Schüler, die für die Aufnahme an ein Spezialgymnasium oder an ein Gymnasium mit einer Spezialklasse sowie in die Einführungsphase des Kollegs an einer Eignungsprüfung teilnehmen müssen.
- (1c) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 11. Mai 2020 durch den jeweiligen Schulleiter in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger schrittweise geöffnet werden. Bei der Öffnung nach Satz 1 sollen vorrangig die Schüler berücksichtigt werden, die sich im Schuljahr 2019/2020
1. in den Klassenstufen 3 und 4,
2. in der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule,
3. in der Klassenstufe 9, soweit diese nicht schon nach Absatz 1a Nr. 1 erfasst sind, sowie
4. in der Klassenstufe 11 oder 12 der gymnasialen Oberstufe befinden.
- (1d) Zum Zweck der Anreise der Schüler nach den Absätzen 1b und 1c können die Internate und Wohnheime bereits am Vortag des festgesetzten Öffnungstermins der Schule die jeweiligen Schüler aufnehmen.
- (1e) Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Fortbildung, die mit Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsprüfungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befasst sind, einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime dürfen ab dem 7. Mai 2020 öffnen. In der beruflichen Ausbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung gilt Satz 1 für die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen im laufenden Ausbildungsjahr. In der beruflichen Fortbildung mit anerkanntem Abschluss und für Sach- und Fachkundeprüfungen aufgrund staatlicher Anforderungen für die Berufsausübung gilt Satz 1 für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, die bis Ende des Jahres 2020 vorgesehen sind. Die Bildungseinrichtungen nach Satz 1 müssen die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sicherstellen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist insbesondere in kleinen und beengten Gebäuden erforderlich. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen erstellen ein Schutzkonzept für die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften.

Fortsetzung auf Seite 5

## Amtliche Bekanntmachung

### Zweite Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020

Fortsetzung von Seite 4

- (1f) Die mit der Aufnahme des Schulbetriebs nach Absatz 1 Satz 3 sowie den Absätzen 1a bis 1e verbundenen Auflagen für die Schulträger, Lehrer und Schüler bleiben den zuständigen Behörden sowie den für Kommunales und für Schulwesen zuständigen Ministerien oder den ihnen nachgeordneten Behörden vorbehalten.“
6. In § 9 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „zulassen“ ein Semikolon und die Angabe „die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu gewährleisten“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „befinden“ die Angabe „vorbehaltlich des Satzes 3“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
 „Satz 1 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass Eingliederungshilfe in Gestalt von Dienstleistungen im Bereich der Leistungen zur sozialen Teilhabe von den in der jeweiligen besonderen Wohnform betreuenden Fachkräften zu erbringen ist und als Gruppenbetreuung im Bereich der Leistungen zur sozialen Teilhabe nur Menschen mit Behinderung in ihrer besonderen Wohnform offensteht.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
 „(5) Das Betretungsverbot nach Absatz 4 Satz 3 gilt nicht für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder und deren Familien, für die medizinisch-therapeutische oder heilpädagogische Leistungen dringend erforderlich sind. Die entsprechenden Leistungen dürfen nur als Einzelfördermaßnahmen und nicht als Gruppenangebot erbracht werden.“
8. § 12 wird aufgehoben.
9. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 9 und 9a erhalten folgende Fassung:
- „9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht zulässige Dienstleistungen erbringt oder nach § 6 Abs. 2 Satz 4 die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 nicht sicherstellt,
- 9a. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die zulässige Teilnehmeranzahl überschreitet,“
- c) Nummer 10 wird aufgehoben.
- d) Die Nummern 11 und 11a erhalten folgende Fassung:
- „11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 nicht sicherstellt, entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 ergänzende vollziehbare Auflagen

- der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt,
- 11a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 bis 7 erforderliche Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung nicht trifft oder deren Einhaltung und Umsetzung nicht sicherstellt,“
- e) In Nummer 14 wird das Wort „genannte“ durch das Wort „genannten“ ersetzt.
- f) Nummer 16a erhält folgende Fassung:  
 „16a. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Halbsatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 IfSG nicht schließt und keine Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1a bis 1e vorliegt,“
- g) Nummer 29a erhält folgende Fassung:  
 „29a. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 angeordnete, besondere Schutzmaßnahmen nicht einhält oder nicht beachtet.“
- h) Die Nummern 30 und 31 werden aufgehoben.

#### Artikel 2

#### Änderung der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

In § 9 der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020 (GVBl. S. 131), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 2020 (GVBl. S. 135) geändert worden ist, wird das Datum „6. Mai 2020“ durch das Datum „25. Mai 2020“ ersetzt.

#### Artikel 3

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

In Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 (GVBl. S. 135), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2020 (GVBl. S. 145), wird das Datum „6. Mai 2020“ durch das Datum „25. Mai 2020“ ersetzt.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

Erfurt, den 3. Mai 2020

Heike Werner  
 Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Ingenieurbüro KUBENS Ingenieurgesellschaft mbH plant im Auftrag der Naturforschenden Gesellschaft Altenburg e.V. (NfGA), für ein im Rahmen von der Europäischen Union (EU) und dem Land Thüringen geförderten Naturschutzprojektes, die naturnahe Gewässerumgestaltung der Blauen Flut an den Rasephaser Wiesen in Altenburg und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der zurzeit gültigen Fassung, gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist der Einbau eines Leitbauwerkes aus Natursteinen als Ersatz eines bestehenden Teilungsbauwerkes, die Herstellung von Flachwasserzonen und Vernässungszonen der nahen Uferbereiche durch Gerinneprofilierung, die Verbesserung der Sohlstruktur durch Stein- und Totholzteinbau sowie Uferabflachungen und Anlegen eines Kiesbettes.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässerprofil, die Böschungen und Uferbereiche der Blauen Flut auf einer Länge von ca. 500 m erforderlich, jedoch habe diese keine negativen Auswirkungen auf das Abflussverhalten im Hochwasserfall. Des Weiteren erfährt der Ausbaubereich des Gewässers eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustandes und somit auch hinsichtlich der naturschutzbezogenen Belange eine Aufwertung. Insgesamt bedürfen die Maßnahmen keines Ausgleiches. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für

Baufahrten und so weiter erfolgt nur temporär.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der zurzeit gültigen Fassung im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, Amtsplatz 8, 04626 Schmölnn, zugänglich.

Altenburg, den 30. April 2020

Landratsamt Altenburger Land  
 Der Landrat  
 Uwe Melzer

## Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

### I. Verweis auf Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO –) vom 18. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020, in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

### II. Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land ordnet als Gesundheitsamt nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO (Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an:

### Weitergehende Anordnung von Eindämmungsmaßnahmen zur 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO

#### Messung der Körpertemperatur an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen des Landkreises Altenburger Land

##### § 1

**Für den geöffneten Schulbetrieb gemäß § 8 Abs. 1a der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO ab dem 04. Mai 2020 ist der jeweilige Schulleiter oder dessen Vertreter in Amt verpflichtet, nachfolgende Maßnahmen durchführen zu lassen:**

- Bei jeder Schülerin, bei jedem Schüler ist vor Betreten der Schulgebäude/Ausbildungsgebäude die Körpertemperatur mit einem Infrarot-Thermometer zu messen.
- Schülerinnen/Schüler mit erhöhter Körpertemperatur sind auf diese hinzuweisen, nicht in das Gebäude zu lassen, namentlich zu erfassen und haben das Gebäude auf dem kürzesten Weg unter Beachtung der Abstandsregeln zu verlassen. Die mit dem Infrarot-Thermome-

ter gemessene Referenz-Körpertemperatur soll 37,3 °C nicht überschreiten.

##### § 2

#### Inkrafttreten, Geltung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. Mai 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Mai 2020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

#### Hinweise:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer 220 während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags  
09:00 - 15:00 Uhr  
und freitags 09:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Altenburg, den 30. April 2020

Uwe Melzer  
Landrat

## Amtliche Bekanntmachung

### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

#### 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

#### des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) (vom 05. Mai 2020)

Am 27.02.2020 wurde durch die Verbandsräte in der 120. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 08/2020 die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) am 30. April 2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz, OT Wilchwitz, 05. Mai 2020

gez. Greunke  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land,  
Nobitz

##### § 1 Änderung

#### § 14 Einleitungsgebühr – wird der Absatz (11) wie folgt geändert:

(11) Die Flächen nach den Absätzen 7 bis 9 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 100 v.H.
- Flächen im Sinne des Abs. 8 mit 100 v.H.
- Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 70 v.H.  
Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Platten
- Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 60 v.H.  
Flächen mit Pflaster (Fugenanteil > 15%), z. B. 10 cm x 10 cm und kleiner, Kunststoff- bzw. Kunststoffrasen-Sportflächen mit Drainung
- Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 50 v.H.  
wassergebundene Flächen (z.B.

Kies oder Mineralgemisch im feuchten Zustand eingebaut und verdichtet), Kiesdächer, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen unter 10 cm Aufbaudicke  
f) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 30 v.H.

Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke und für Intensivbegrünungen, Kinderspielplätze mit Teilbefestigungen, Rasen-Sportflächen mit Drainung  
Die nach den Absätzen 5 bis 10 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Zweckverband mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen.

#### § 21 Datenerhebung zur Abgabefestsetzung – wird neu gefasst.

(1) Der Zweckverband kann erforderlichenfalls zur Bemessung der Abgaben relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Beitrags-

bzw. Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die Grundstücksflächen im Wege der Schätzung oder unter Hinzuziehung von Katasterangaben ermittelt.

(2) Darüber hinaus kann der Zweckverband durch eine Überfliegung des Versorgungsgebiets Luftbilder von den Grundstücken erstellen. Die Datenerhebung erfolgt per Luftbild in einer maximalen geometrischen Bodenaufklärung von etwa 20x20 cm pro Bildpixel. Daraus wird je Grundstück ein zeichnerischer Lageplan entwickelt, aus welchem sich die Bemessungsgrundlagen für Beiträge und Gebühren ergeben, darunter die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf Anforderung zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Bemessungsgrundlagen durch den Zweckverband zutreffend ermittelt worden sind.

Fortsetzung auf Seite 7

## Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)

Fortsetzung von Seite 6

(3) Die Datenverarbeitung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbandes (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung von Niederschlagswassergebühr und Beitrag und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Abgaben. Insoweit hat der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

**§ 22 Inkrafttreten – wird neu eingefügt**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:  
Nobitz/OT Wilchwitz, den 05. Mai 2020

gez. Greunke Siegel  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land,  
Nobitz

**Anmerkungen:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 05. Mai 2020

gez. Greunke Siegel  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land  
Nobitz

### NICHTAMTLICHER TEIL

Allgemeinverfügung von 2019 ist noch gültig

# Wasserentnahme weiterhin untersagt

**Altenburg. Die Trockenheit der vergangenen zwei Jahre setzt sich bisher auch 2020 fort. Die Situation in den Gewässern des Landkreises ist nach wie vor angespannt und der Grundwasserspiegel sehr niedrig. Für das Altenburger Land gilt deshalb seit dem 11. Juli 2019 eine Allgemeinverfügung, die die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern untersagt. Diese ist nach wie vor voll in Kraft, informiert die untere Wasserbehörde zu Beginn der Gießsaison.**

Das Defizit des Wasserhaushaltes aus den Jahren 2018 und 2019 ist noch nicht ausgeglichen

und weiterhin fehlen Niederschläge. Bei langanhaltender außerordentlicher Trockenheit wie in den vergangenen Jahren und den ersten Monaten 2020 nehmen Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern Schaden, schildert die untere Wasserbehörde des Landkreises Altenburger Land.

Um die Natur zu schützen und um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden sowie Schäden des ökologischen und chemischen Gewässerzustands zu vermeiden, wurde bereits 2019 ein Verbot zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern erlassen.



Im Juni 2019 ist die Pleiße in Münsa nur noch knöcheltief.

“Diese Allgemeinverfügung ist ungebrochen gültig”, betont Birgit Seiler, Fachdienstleiterin in der Wasserbehörde im Landratsamt. Konkret untersagt sind demnach zum einen die Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern wie Bächen, Flüssen und Seen mittels Pumpen für den eigenen Bedarf. Zum anderen sind erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse bis zum Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung widerrufen. Der Fachdienst kontrolliert die Einhaltung. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis 50 000 Euro geahndet werden können.

# Musikschule des Altenburger Landes startet wieder

*Noch nicht dabei sind: musikalische Früherziehung, Chor, Klassenmusizieren, Vorspielen und Elternabende*

**Altenburg. Die Musikschule des Altenburger Landes hat seit dem 5. Mai für Einzel- und Kleingruppenunterricht wieder geöffnet. „Wir freuen uns, unsere Räumlichkeiten wieder mit Musik zu erfüllen“, sagt Gabriele Herrmann, Leiterin der Musikschule des Landkreises Altenburger Land. Begrüßt werden durften ab dem 11. Mai im Schulteil Altenburg auch wieder die Kinder des Instrumentenkarussells. Dieses findet immer montags von 17 bis 17.30 Uhr statt.**

“Natürlich informieren unsere

Pädagogen vorm Unterricht ihre Schüler über die erforderlichen Hygienemaßnahmen“, so Gabriele Herrmann weiter. Denn selbstverständlich gelten auch in der Musikschule des Landkreises, die zu dem ein öffentliches Gebäude ist, Hygienevorschriften. So sind Mund- und Nasenschutz außerhalb der Unterrichtsräume notwendig und das Abstandsgebot von mindestens zwei Metern muss eingehalten werden.

Ungeachtet dessen können die Kurse für musikalische Früherziehung und der Musikgarten noch nicht stattfinden. Die

dafür zuständigen Pädagogen werden zu gegebener Zeit über den Neubeginn informieren. „Klassenmusizieren“ in den Fächern Blockflöte und Streicher (Violinen), kann ferner auch erst stattfinden, wenn die Grundschulen wieder geöffnet sind. Die jeweiligen Musikschul-Lehrkräfte stimmen dies mit den Grundschulen ab. Vorspiele und Elternabende müssen auf Grund der Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auch noch eine Zeit lang ausfallen. Ebenso kann der Chor noch nicht proben. Dessen Lei-

terin werde alle Mitglieder kontaktieren und sie über den Fortlauf der Dinge in Kenntnis setzen, so Herrmann. Aktuelle Informationen dazu stehen auch auf der Homepage der Einrichtung. Zudem gibt es unter [www.musikschule-altenburgerland.de](http://www.musikschule-altenburgerland.de) zahlreiche Information zum Unterricht in der Musikschule. Rückfragen werden telefonisch gern beantwortet. Schulteil Altenburg: 03447315055 und Schulteil Schmölln: 03449122482. Auch per Mail, [musikschule@altenburgerland.de](mailto:musikschule@altenburgerland.de), gestellte Fragen werden gern beantwortet.

## Verordnungen rund um Corona im Internet

*Die aktuellen Versionen der von Landesregierung oder Landkreis erlassenen Verordnungen und Verfügungen stehen auf der Homepage des Altenburger Landes. Hier sind die Änderungen sowie die daraus folgenden Lesefassungen veröffentlicht. Auf der Internetseite des Kreises sind zudem aktuelle Meldungen zum Coronavirus zu finden und Informationen zu den Hotlines.*

**Internet:**  
[www.altenburgerland.de/de/coronavirus](http://www.altenburgerland.de/de/coronavirus)

## Straßen voll gesperrt

**Altenburg.** In den kommenden Wochen müssen sich Autofahrer auf Einschränkungen und längere Umleitungen einstellen. Wegen laufender Bauarbeiten sind auch drei Bundesstraßenabschnitte gesperrt.

So ist seit Anfang Mai die Bundesstraße (B) 180 vom Ortsausgang Rositz bis Ortseingang Kriebitzsch voll gesperrt. Voraussichtlich rollt der Verkehr dort wieder Mitte November, bis dahin wird an der Fahrbahn gearbeitet. Die ausgeschilderte Umleitung führt über die Landesstraßen (L) 1361, 2174, 1355 und die Ortsumgehung Altenburg.

Wegen dem Neubau der Mühlgrabenbrücke im Nobitzer Ortsteil Münsa ist außerdem derzeit bis voraussichtlich Oktober die Bundesstraße 180 in Münsa dicht. Umgeleitet wird der Verkehr auf die B 180, die L 2464, die B 93 und schließlich die Ortsumgehung Altenburg.

Planmäßig bis Ende des Monats ist zudem die Bundesstraße 7 zwischen dem Abzweig Löbichau bis zum Gewerbegebiet Beerwalde nicht passierbar für den Verkehr. Die Umleitung ist ausgeschildert und verläuft über die L 1361 durch Schmölln zur Autobahnanschlussstelle Schmölln und weiter über die A 4.

## Landratsamt geschlossen

**Altenburg.** Das Landratsamt wird am 22. Mai am Brückentag nach Himmelfahrt geschlossen bleiben. Auch die Hotlines im Gesundheitsamt sind nicht erreichbar. Sie sind ab Montag wieder erreichbar. Unberührt sind die Recyclinghöfe, diese sind regulär offen.

## Keine Hortgebühr für Mai

**Altenburg.** Für den Monat Mai 2020 werden erneut keine Hortgebühren für Benutzung in den Bildungseinrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises erhoben. Darüber informiert der Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes die Eltern.

In den Fällen wo diese der Kreisverwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wurde die Abbuchung der Hortgebühr ausgesetzt. Eltern, die

Ehrung der besten Athleten ohne große Party

# Die Sportler und Mannschaften des Jahres im Altenburger Land

**Altenburg.** Schweren Herzens musste der Kreissportbund die Sportparty 2020 absagen. Nichts desto trotz wurden nach dem Voting von Öffentlichkeit und Experten die erfolgreichsten und beliebtesten Sportler, Mannschaften und Übungsleiter des Jahres ermittelt. Und das sind sie:

**Henry-Lennox Heilmann** vom SV Lerchenberg Altenburg siegt bei den **Nachwuchssportlern**. Er erhält knapp ein Drittel aller abgegebenen Stimmen. Der zweifache Landesmeister in der Leichtathletik verweist Hannes Hüttig (SV Aufbau Altenburg, Tischtennis) und Nori Opiela (SV Lok Altenburg, Ringen) auf die Plätze zwei und drei. Das Quintett der Besten vervollständigen Alexander Henze (SKD Sakura Meuselwitz, Karate) und Bertil Petersen (SV Einheit Altenburg, Fechten).

Ein ganz enges Rennen gab es bei den **Nachwuchs-Sportlerinnen**. Hier gewinnt **Vanessa Geithel** vom KSC Turbine Schmölln. Erste und Fünftplatzierte trennen gerade einmal 359 der abgegebenen 4.674 Stimmen. Die siegreiche Keglerin, die bereits in den Deutschen U18 Nationalkader berufen wurde, hat dabei den knappsten Vorsprung. Mit gerade einmal 15 Stimmen Rückstand kommt Ada Junghanns, Leichtathletin vom LSV Schmölln auf den zweiten Platz. Den dritten Podestplatz belegt, wie schon im Vorjahr, Fechterin Jara-Sophie Petersen vom SV Einheit Altenburg. Auf die Plätze vier und fünf kommen Lea Celina Richter (SV Lerchenberg Altenburg, Leichtathletik) und Kati Schöne (PSV Schmölln, Judo). **Nachwuchs-Team des Jahres**



Die Handball Damen vom SV Aufbau Altenburg konnten den Titel "Mannschaft des Jahres" verteidigen. Foto: KSB

sind die **Handball-Jungs der Jugendspielgemeinschaft Altenburger Land**. Die Staffelsieger der Landesliga verweisen das Radball-Duo Winkler/Zetzsche vom SV Blau-Gelb Ehrenberg sowie die Fußball A-Junioren vom SV Schmölln 1913 auf die Plätze zwei und drei. Dahinter kommen das Tennis-Team Schilling/Knechtel vom TC Altenburg und die 3er Mannschaft im Sportschießen vom SV Lucka 90.

Wie das Team so auch der Trainer: **Jörg Rudolph** vom SV Aufbau Altenburg macht es seinen siegreichen JSG-Jungs nach und holt sich den **"Übungsleiter des Jahres"** Pokal. Auf den Podestplätzen folgen Annett Sarich vom SV Lerchenberg Altenburg (Leichtathletik) sowie Alexander Newald vom SV Großstörnitz 90 (Cheerleading). Den Drittplatzierten trennen dabei

gerade einmal 69 bzw. 77 Stimmen von Falk Sporbert (SV Schmölln 1913, Fußball) und Falk Hofmann (SV Osterland Lumpzig, Fußball), die die weiteren Plätze belegen.

**Sportlerin des Jahres** ist Leichtathletin **Isabel Schmidt** vom SV Lerchenberg Altenburg. Die zweifache Landesmeisterin verweist Marcus Brieger (ebenfalls Leichtathletik, TUS Schmölln) sowie Gerd Hänschen (Sportschießen, SV Lucka 90) auf die Plätze zwei und drei. Dahinter kommen Robin Wenzel (Karate, SKD Sakura Meuselwitz) und Luzie Hanousek (Sportschießen, SV Lucka 90).

Einen Doppelerfolg für den **SV Aufbau Altenburg** gibt es bei den **Mannschaften**. Die Titelverteidigerinnen - die **Handball Damen** - setzen sich dabei mit mehr als einem Drittel

aller abgegebenen Stimmen vor den Tischtennis Herren durch. Das Podium komplettiert das Herren-Team vom SV 1913 Schmölln. Die Aufbau-Fußballer und Männer Kreispokalsieger verweisen das Herrendegen-Team vom SV Einheit Altenburg und die Mannschaft vom SV Lucka 90 (Sportschießen) auf die weiteren Plätze.

Herzlichen Glückwunsch an alle erfolgreichen Sportlerinnen, Sportler, Übungsleiter und Mannschaften! Mit Blick auf das kommende Jahr freuen wir uns auf eine Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens und hoffen auf eine stimmungsvolle Jubiläums-Sportparty im März 2021.

Kreissportbund Altenburger Land e.V.

## Stellenausschreibungen

**Landkreis.** Auf der Homepage des Landkreises Altenburger Land finden Sie unter:

[www.altenburgerland.de/de/stellenangebote](http://www.altenburgerland.de/de/stellenangebote) aktuelle Stellenausschreibungen.

Für Fragen steht Ihnen der Fach-

dienst Personal unter der Tel: 03447 586-350 oder per E-Mail [personal@altenburgerland.de](mailto:personal@altenburgerland.de) gern zur Verfügung.

Aktuell:

- Fachassistent/Fachassistentin Leistung SGB II (m/w/d)

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheint am Samstag, 6. Juni.

Redaktionsschluss ist der 26. Mai 2020.

„OBK 2.1“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Lebensräume in der Natur

# Offenland-Biotop im Altenburger Land werden neu kartiert

**Altenburg.** Als Biotop werden in Ökologie und Naturschutz gegenüber der Umgebung abgegrenzte Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet. Viele dieser Naturräume sind in unseren Kulturlandschaften selten. Um die Biotop zu erhalten und schützen zu können, werden sie jetzt bundesweit neu kartiert. Auch im Altenburger Land steht das in den kommenden drei Jahren an, informiert die untere Naturschutzbehörde.

Das Altenburger Land ist dank seiner hohen Bodenfruchtbarkeit besonders von der Landwirtschaft geprägt. Nur 2,2 Prozent der Flächen sind gesetzlich geschützte Biotop. Vor allem Streuobstbestände fallen im Landkreis darunter. Daneben prägen kleine und große Standgewässer in der Bergbaufolgelandschaft die Biotop des Altenburger Landes und es gibt, neben wenigen weiteren Biotoptypen auch einige Feldgehölze auf Feucht- und Nassstandorten, Großseggenriede, Sumpfhochstauden, Bäche und Gräben, die unter besonderem Schutz stehen. Um genaue Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung dieser Lebensräume zu erheben und um daraus fol-



Die blühenden Apfelbäume auf der Streuobstwiese vorm Niederhainer Ortsteil Lohma, sind Teil eines der geschützten Biotop.

gend den Schutz wertvoller, artenreicher oder seltener Biotop gewährleisten zu können, werden diese nun in allen Bundesländern neu kartiert. In Thüringen erfolgte bereits zwischen 1996 und 2012 eine flächendeckende Erhebung und Kartierung der Biotop. Inzwischen sind die teils über zwanzig Jahre alten Daten auch wegen den, in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, nicht mehr durchgängig aktuell. Außerdem werden für den Bereich der landwirtschaftlichen För-

derung und für die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union immer genauere Karten benötigt. Deshalb erfolgt im Landkreis Altenburger Land von 2020 bis 2023 im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Aktualisierung der Biotop-Kartierungsdaten. Den Auftrag dafür erhielt das Büro für Landschaftsökologie Myotis aus Halle an der Saale. Die fachkundigen Kartierer führen abgestimmt mit der unteren Naturschutzbehörde des

Altenburger Landes die Arbeiten im Gelände durch. Erfasst werden nur ausgewählte, vom Gesetzgeber und der Europäischen Union besonders geschützte Biotop und Lebensräume. Zudem beschränkt sich die Kartierung grundsätzlich auf die Ortslagen ohne Bebauung und Hausgärten sowie auf das Offenland beziehungsweise die Agrarlandschaft. Waldbiotop werden zwar von der Forstverwaltung erfasst, da aber einzelne Offenland-Biotop wie zum Beispiel Bäche,

Teiche, Felsen und ähnliche auch im Wald vorkommen, werden trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich sein. Darüber hinaus müssen teils auch Grundstücke betreten werden. Dazu sind die Kartierer gesetzlich berechtigt nach § 30 Absatz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes. Die Kartierer können sich mit vom TLUBN ausgestellten Bescheinigungen ausweisen. *Weitere Informationen gibt es unter: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/biotop-schutz>*

## Neuer Mannschaftstransporter in Wintersdorf stationiert

# Landkreis stattet Feuerwehren weiter aus

**Altenburg.** Die Flotte der Feuerwehren des Altenburger Landes ist um einen Kleinbus reicher. Kürzlich übergab Landrat Uwe Melzer das neue Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) des Landkreises an die Floriansjünger von Meuselwitz, die die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr erfüllen. Stationiert ist der Kleintransporter bei der Ortsteilfeuerwehr Wintersdorf.

„Es freut mich sehr, das Auto heute übergeben zu können“, sagte Landrat Uwe Melzer zu den Kameraden mit Verweis auf die wichtigen Aufgaben, die alle Feuerwehren erfüllen und dafür beste Bedingungen nicht nur verdient hätten, sondern auch darauf angewiesen seien. Grundlage der Anschaffung ist die Feuerwehr-Organis-

sationsverordnung, nach der alle Landkreise seit 2017 verpflichtet sind, zusätzliche Mannschaftstransportfahrzeuge den Stützpunktfeuerwehren zur Verfügung zu stellen.

Eingesetzt werden die MTWs im überörtlichen Brandschutz und der allgemeinen Hilfe insbesondere zum Transport von Feuerwehrpersonal. Das neue Mannschaftsfahrzeug kann

zudem für den Transport der Anfang des Jahres angeschafften Drohne genutzt werden. Der MTW wurde 2019 angeschrieben. Der Zuschlag ging an die Firma Compont Fahr-

zeugbau in Forchheim in Bayern. Die Kosten belaufen sich auf 44 553,60 Euro, die der Freistaat mit 13 000 Euro förderte. Der MTW ergänzt, wie auch die rund 850 000 Euro teure Drehleiter, die im Februar vom Landkreis der Berufsfeuerwehr Altenburg übergeben wurde, das Gefahrenabwehrkonzept. Die Fahrzeuge sind Eigentum des Landkreises und können, wenn es notwendig sein sollte, auch andernorts im Kreis stationiert werden. Ausgestattet wurden die Feuerwehren auch mit sogenannter persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere mit Atemschutzmasken. Diese werden vor allem bei technischer Hilfestellung oder als Ergänzung bei der Unterstützung des Rettungsdienstes beim Tragen von übergewichtigen Patienten benötigt. *reu*

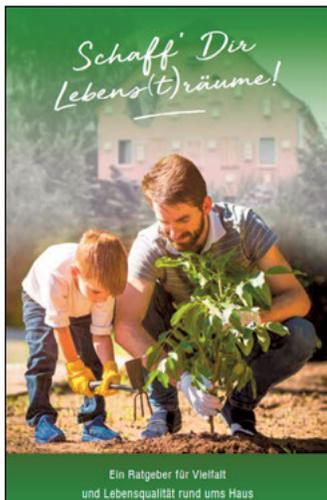


Zur Übergabe des neuen Mannschaftstransporters gab es keinen großen Bahnhof und Landrat Uwe Melzer, Bürgermeister Udo Pick sowie Meuselwitz' Wehrleiter Christian Kühn halten den Mindestabstand ein.

## Broschüre mit Tipps zum Naturschutz im eigenen Garten

**Grünberg.** Zum Start der neuen Gartensaison hat der Landschaftspflegeverband Altenburger Land einen Ratgeber für das naturnahe Gärtnern auf dem eigenen Grundstück herausgegeben. Mit der Broschüre „Schaff' Dir Lebens(t)räume“ werden Tipps und Anregungen gegeben, wie Lebensräume für heimische Tiere und Pflanzen angelegt werden können ohne dabei die ästhetischen Ansprüche eines Gartens zu verlieren. Auf 40 Seiten reicht das Themenspektrum von der Einfriedung des Grundstückes, dem Gartenboden als Basis eines gesunden Gartenlebens, über das Anlegen von Wegen, Trockenmauern und Wildkrautecken bis hin zu den Themen Kleinteich und Totholz. Kostenlos erhältlich ist das Heft am Empfang des Landratsamtes im Eingangsbereich des Altenburger Rathauses sowie in Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises. Auch können die Broschüren beim Landschaftspflegeverband Altenburger Land in Grünberg abgeholt werden. Erschienen ist der Ratgeber in einer Auflage von 8000 Stück. Unterstützt wurde seine Produktion von der Stiftung der Sparkasse Altenburger Land, der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (ELER) sowie dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Tobias Eggert,  
Landschaftspflegeverband  
Altenburger Land



Die Broschüre „Schaff' Dir Lebens(t)räume“ gibt Tipps, einen kleinen Beitrag zum Naturschutz im eigenen Garten zu leisten.

# Zecken lauern beinahe überall

Unmittelbare Nachbarkreise des Altenburger Landes sind Risikogebiete

**Altenburg.** Auch der vergangene vergleichsweise milde Winter war wieder extrem zeckenfreundlich. Denn aktiv werden Zecken schon bei Temperaturen von über 8 Grad Celsius. Und sie sind extrem zäh: sie können zwei Jahre hungern, überleben einen Vollwaschgang bei 60 Grad Celsius und eine Nacht im Gefrierfach. Erst bei minus 20 Grad Celsius werden sie getötet. Deshalb ist eine Folge der milden Winter, dass Zecken nicht mehr nur im Sommer, sondern zunehmend ganzjährig aktiv sind. Schon jetzt seien die ersten Fälle der Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) aufgetreten, informiert Amtsarzt Professor Doktor Stefan Dhein und rät zur Vorsicht.

Zwar lag 2019 die Zahl der FSME-Erkrankungen bundesweit mit insgesamt 444 Fällen etwas unter der Vorjahreszahl (584). Doch das FSME-Verbreitungsgebiet hat sich weiter vergrößert. Mittlerweile gelten 164 Kreise in Deutschland als FSME-Risikogebiete. Dazu gehören aktuell auch elf Thüringer Kreise, darunter der Kreis Schmalkalden-Meiningen, der Ilm Kreis oder Suhl. „Der Landkreis Altenburger Land gehört nicht dazu, wohl aber die Nachbarkreise Greiz, Gera und Zwickau“, erklärt Amtsarzt Professor Dhein und nennt außerdem den sächsischen Vogtland- und Erzgebirgskreis.

### Die Lebensweise der Zecke

Zecken, die zu den Spinnentieren gehören, sind ein bis zwei Millimeter kleine blutsaugende Parasiten. Am Kopf sind sie mit einem Stechrüssel und Widerhaken „ausgerüstet“. Sie sind im Gebüsch, in hochgewachsenen Gräsern, im Unterholz, in Hecken und am Rande von Waldlichtungen zu finden. Dort warten sie, mitunter über Wochen, bis ein Warmblüter vorbeikommt, den sie als Wirt nutzen können. Bei den Wirten suchen die weiblichen Zecken dann gern warme und feuchte Stellen des Körpers auf, um ihren Stechrüssel in die Haut zu bohren. Da der Speichel der Zecke eine betäubende Substanz enthält, bleiben Zeckenstiche häufig unbemerkt. Derweil verhindern die Widerhaken, dass sie beim Saugen herausrutschen. Zecken können so unentdeckt über Tage Blut saugen, wobei ihre anfangs winzigen Körper



Mit ihren acht Beinen sind Zecken leicht als Spinnentiere zu erkennen.

Foto: pixabay

nicht selten bis auf einen Zentimeter Durchmesser anschwellen. Beim Blutsaugen können Zecken Bakterien und Viren aufnehmen, die sie auf den nächsten Wirt, Tier oder Mensch, übertragen können. In Mitteleuropa übertragen Zecken Bakterien, die Lyme-Borreliose auslösen und Viren, die zu Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) führen. Doch natürlich verursacht nicht jeder Zeckenstich eine der Krankheiten. Rund 90 Prozent der Zeckenstiche bleiben ohne Folgen. Und lediglich 5 bis 35 Prozent aller Zecken in Europa tragen Borrelien-Erreger in sich, bei der FSME sind es nur 0,1 bis 5 Prozent

### Die Lyme-Borreliose

Nach einem Zeckenstich kann sich die Einstichstelle entzünden. Bildet sich dann ein roter, scharf umrandeter Fleck, der sich nach und nach vergrößert (Erythema migrans), der zudem im Zentrum eine Aufhellung aufweist, sollte unbedingt ein Arzt aufgesucht werden. Denn diese Symptome können ein erster typischer Hinweis auf eine Borreliose sein. Die Lyme-Borreliose, die in späteren Phasen auch Gelenke und das Nervensystem betreffen kann, ist auf der nördlichen Halbkugel weit verbreitet. Deshalb ist von einer Infektionsgefährdung in allen Teilen Deutschlands auszugehen, allerdings fehlen dazu flächendeckende wissenschaftliche Untersuchungen. Die Behandlung einer Borreliose mit Antibiotika (Tetracycline wie Doxycyclin) ist in der Frühphase am erfolgreichsten. Darüber hinaus laufen seit Jahren Forschungen für die Entwicklung einer Impfung. Doch bisher ist es nicht gelungen, einen wirksamen und verträgli-

chen Impfstoff gegen Borreliose zu finden.

### Die Frühsommer-Meningoenzephalitis

Die andere Erkrankung, die übertragen werden kann, ist die FSME, eine Gehirnhautentzündung, die bei manchen Patienten bleibende Schäden hinterlässt. Sollte es sieben bis 14 Tage nach einem Zeckenstich zu grippeähnlichen Symptomen mit mäßigem Fieber, Kopfschmerzen, Erbrechen und Schwindelgefühl kommen, könnte es sich um eine FSME-Erkrankung handeln. Am häufigsten treten diese übrigens zwischen Mai und Juli auf. Eine spezielle Therapie gegen das FSME-Virus steht nicht zur Verfügung. Es erfolgt eine Behandlung der Symptome. Ein Schutz gegen FSME ist aber durch eine Impfung möglich. Die Impfung ist sehr zu empfehlen, vor allem für alle, die sich gerne im Freien, im Wald oder Garten aufhalten. Aber selbst in den Risikogebieten Thüringens liegen die Impfquoten oft unter 50 Prozent.

### Tipps zum Schutz vor Zecken

Der beste Schutz vor Borreliose oder der FSME ist natürlich, Zeckenstiche zu vermeiden. So sollten, um eventuell anhaftende Zecken besser zu sehen, helle Hemden oder Blusen mit langen Ärmeln und Hosen mit langen Beinen getragen werden. Hilfreich sind zudem geschlossene Schuhe und über die Hosenbeine gezogene Strümpfe. Unbekleidete Haut kann ferner mit einem insektenabweisenden Mittel (Repellent) eingerieben werden. Leider haben diese Wirkstoffe aber nur eine zeitlich begrenzte Wirkung. Nach einem Aufenthalt im Freien wird die Kleidung am

besten über der Badewanne oder in der Dusche ausgeklopft. Dazu sollte der Körper systematisch nach krabbelnden oder eingedrungenen Zecken, vor allem an den Beinen, unter den Armen, um den Nabel herum und an Kopf, Hals und Ohren abgesucht werden.

### Nach einem Zeckenbiss

Während die Borrelien-Bakterien erst nach einigen Stunden von Zecken übertragen werden, sind FSME Viren schon zu Beginn des Saugaktes ansteckend. Daher ist es wichtig, die Zecken so früh wie möglich zu finden und vorsichtig mit einer Zeckenpinzette oder einer Zeckenkarte knapp über der Einstichstelle zu entfernen. Keinesfalls darf die Zecke gequetscht oder gedreht werden. Auch alte Hausmittel wie Öl oder Klebstoff dürfen nicht verwendet werden, denn die Zecken entleeren im "Todeskampf" ihren Darminhalt, erbrechen sozusagen die Erreger, in die Haut des Wirtes. Nach einem Zeckenbiss sollte die Einstichstelle sorgfältig mit einem Desinfektionsmittel behandelt werden, um eine Entzündung zu vermeiden. Sinnvoll ist darüber hinaus, wenn die Stichstelle mit einem Kugelschreiber markiert wird, um sie Tage später wieder zu finden und um Veränderungen der Größe zu erkennen. Weil in der Haut verbleibende Körperteile von Zecken ebenfalls zu Entzündungen führen können, sollten diese nicht mit Gewalt entfernt werden, sondern fachmännisch vom Arzt.

### Weitere Informationen

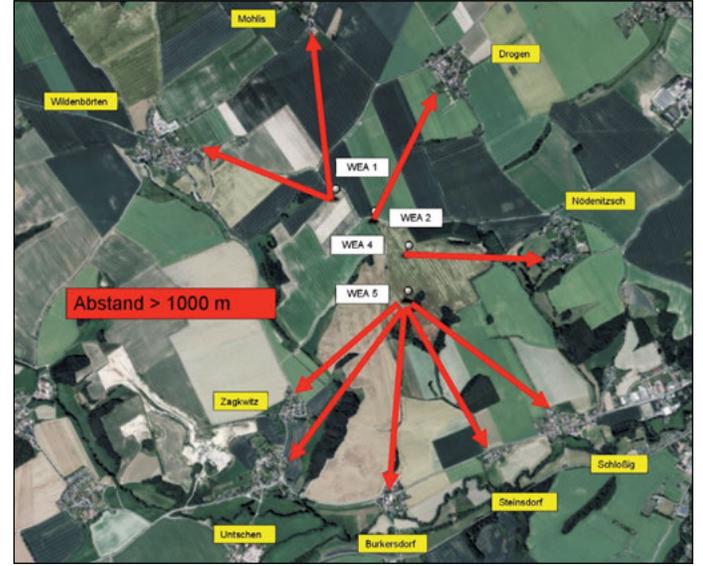
Ausführlich beraten zum Thema Zecken auch die Hausärzte und der Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes.

Amtliche Geräuschmessung bei Nödenitzsch durchgeführt

# Windräder halten Lärmgrenzwerte ein



Der Teich in Sichtweite des Windparks wurde als Ausgleichsmaßnahme hergerichtet.



Alle Windräder stehen über einen Kilometer von Häusern entfernt.

**Altenburg/Nödenitzsch. Die Windkraftanlagen am Standort bei Nödenitzsch arbeiten im Rahmen der vorgegebenen Parameter. Das belegen die jetzt vorliegenden Ergebnisse einer amtlich durchgeführten Lärmmessung. Demnach übersteigt keines der vier Windräder nachts an der nächsten Wohnbebauung den einzuhaltenen Grenzwert von 40 Dezibel - dB(A).**

Höchstens 38,5 dB (A) konnten festgestellt werden. Gemessen wurde Ende vergangenen Jahres. Diese Messungen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die untere Immissionsschutzbehörde beim Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes ist zuständig für Genehmigungen nach den Richtlinien des Bundesimmissionsschutzgesetz-

zes (BImSchG). Vor Erteilen der Genehmigung musste vom Antragsteller eine Lärmimmissionsprognose erstellt werden. Diese prognostizierten Lärmwerte sind dann messtechnisch zu belegen.

Möglich ist das natürlich erst nach Fertigstellung der Windkraftanlagen. Dann werden regelmäßig die tatsächlichen Werte erhoben, beschreibt die Fachdienstleiterin. Das trifft auf alle 64 Windrädern, die aktuell im Landkreis stehen.

Doch Schallmessungen sind keine triviale Angelegenheit, auch wenn heute Smartphones Funktionen zum Bestimmen der Lautstärke haben. Schon der Zusatz "(A)" hinter dem gemessenen Dezibelwert illustriert die Schwierigkeiten. Weil unsere Ohren Töne unterschiedlicher Frequenz verschieden laut empfinden, werden

Schallsignale beim professionellen Messen so gefiltert, dass sie den Eigenschaften des menschlichen Gehörs nahekommen. Entsprechend wird mit der sogenannten A-Bewertung des Schallpegels, kurz dB(A) gemessen.

Um vergleichbare Werte zu erhalten, die letztlich auch Auskunft darüber abgeben, ob zum Beispiel die Grenzwerte eingehalten werden, müssen weitere Bedingungen erfüllt sein. Und diese beginnen bei geeichten Messgeräten. "Das sind große komplizierte Anlagen, die in einem Messbus eingebaut sind", verweist Seiler auf den Unterschied zur Handy-App. Ferner gehören die Witterungsbedingungen dazu, so ist eine einheitliche Windrichtung unabdingbar für den Vergleich. Gleiches gilt etwa für Niederschlag, der Geräusche dämpfen

kann. Festgeschrieben sind diese und zig weitere Parameter in der "Technischen Anleitung (TA) Lärm". Laut der TA-Lärm konnte der Kleinbus mit den sensiblen Instrumenten auch erst im Herbst bestellt werden, nachdem die umliegenden Felder abgeerntet sind. Sonst bestünde die Gefahr, dass Störgeräusche aufgezeichnet werden, die die Messergebnisse verfälschen können.

Und es galt einen Tag zu finden, an dem die Anlagen nicht abgeschaltet sind. Denn hin und wieder werden die Flügel aus dem Wind genommen. "Um Tiere, speziell Milane und Fledermäuse zu schützen", sagt Birgit Seiler. Beide Arten teilen sich laut einem Gutachten ihren Lebensraum mit den Anlagen. "Deshalb konnte ein fünftes Windrad auch nicht genehmigt werden" so Seiler weiter.

Wegen der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Anlagenbau wurden in der Genehmigung fünf sogenannte Ausgleichsmaßnahmen, wie die Schlämmung, Sanierung und standortgerechter Bepflanzung eines Teiches, bei Drogen festgelegt. Alle diese Maßnahmen realisierte der Anlagenbetreiber im Herbst 2019 und Frühjahr 2020.

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, kann jeder Bürger in die ermittelten Lärmwerte, Festsetzung von Artenschutz- und Naturschutzmaßnahmen auf Anfrage beim Fachdienst Natur- und Umweltschutz Einsicht nehmen. Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Bestimmungen werden Anfragen schriftlich beantwortet.

Fieber messen, Desinfizieren, Maskenpflicht und Kleingruppenunterricht

## Schulbetrieb unter Hygieneauflagen angelaufen

**Altenburg. Der Schulbetrieb im Altenburger Land ist wieder angelaufen. Um für Schüler, Pädagogen und deren familiäres Umfeld das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus zu minimieren, hat die Kreisverwaltung, speziell der Fachdienst Schulverwaltung und Amtsarzt Professor Stefan Dhein, einen Hygieneplan für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises erarbeitet.**

Dazu gehört die Pflicht für Schülerinnen und Schüler im Schulbus eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen. Die Eltern sind angehalten, ihre Schulkinder mit einer solchen Maske auszustatten. Jede

Schule in Trägerschaft des Landkreises wurde zudem mit einem Infrarot-Fieberthermometer ausgestattet. So kann vorm Betreten des Schulgebäudes bei jedem Schüler, Lehrer und Mitarbeiter täglich die Körpertemperatur gemessen werden. Immerhin gehört Fieber, neben Husten zu den zwei häufigsten Covid-19-Symptomen. Zur Sicherheit erhalten Personen mit Körpertemperatur von über 37,3 Grad Celsius keinen Zutritt zum Schulhaus, werden namentlich erfasst und heimgeschickt, um gegebenenfalls einen Arzt zu konsultieren. Darüber hinaus müssen alle Personen einzeln die Schule betreten. Dafür wurden Ab-

standsmarkierungen unmittelbar vorm Eingang aufgezeichnet. Außerdem erkundigen sich die Lehrkräfte täglich nach dem Befinden der Schüler und die Schulleitung nach dem der Lehrer. Die Husten- und Niesetikette ist zwingend einzuhalten.

Plakate an allen Eingängen weisen ferner auf das Händewaschen mit Seife nach Betreten des Schulhauses hin. Der Landkreis hat den Schulen Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt und elektrische Handtrockner, die für Luftverwirbelung sorgen, in den Sanitärbereichen abgeschafft. Unabhängig davon haben auch weiterhin im Schulhaus und auf

dem Pausenhof alle Personen den Mindestabstand einzuhalten. Die Pausenaufsicht achtet darauf, dass keine Personenansammlungen entstehen und der Abstand beachtet wird. Die Hofpausen haben möglichst gestaffelt zu erfolgen.

In den Unterrichtsräumen wird jeder Tisch mit nur einem Stuhl versehen. Die Tische werden so angeordnet, dass ein ausreichender Abstand entsteht. Jeder Schüler bekommt seine Schulbank zugewiesen. Je nach Größe der Räume sollen nur etwa zehn bis zwölf Tische in einem Klassenzimmer stehen. Die Klassenräume werden mehrmals täglich gelüftet und von den Schülern in der Regel

über den Schultag nicht gewechselt. Ausgenommen sind Chemie- und Physikunterricht, der in den Fachkabinetten stattfindet.

Auch in den Speiseräumen werden die Tische und Stühle so minimiert, dass der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann. Am Ende des Schultages erfolgt immer eine gründliche Reinigung inklusive Desinfektion der Handläufe, Schultische, Türklinken und ähnlichem durch die Reinigungsfirmen. Zudem sind Sekretärinnen und Hausmeister angehalten, nach jeder Pause, Türklinken, Treppenhandläufe und Armaturen der WC-Anlagen zusätzlich zu reinigen.



*Notizen aus dem*

**KLINIKUM**  
Altenburger Land

**+++ Besucherregelungen im Klinikum Altenburger Land werden vorerst aufrecht erhalten +++ Erreichbarkeit des Sozialdienstes nur telefonisch +++ Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Maske**



Auf unserer Webseite [www.klinikum-altenburgerland.de](http://www.klinikum-altenburgerland.de) informieren wir regelmäßig zu Corona und zur Situation. Folgen Sie uns auch auf Facebook und auf Instagram.

## Besucherregelungen bleiben bis auf Weiteres bestehen

Zum Schutz von Patienten und Mitarbeitenden wird das Besucher- und Besuchsverbot im Klinikum Altenburger Land vorerst aufrechterhalten. Das bedeutet, dass bis auf Weiteres keine Besuche, auch von näheren Angehörigen, zugelassen sind. Im Einzelfall entscheiden Ärzte und Pflegekräfte über den Besuch schwerkranker Menschen. Eine vorherige telefonische Absprache mit den jeweils Verantwortlichen ist hierfür unerlässlich.

Dies gilt auch für die Eltern der Kinder auf der Kinderstation, für die natürlich Besuch sehr wichtig ist. Unter Beachtung aller hygienischen Voraussetzungen ist die Anwesenheit des werdenden Vaters oder einer Bezugsperson während der Geburt möglich. Für diese Personen gelten auch Ausnahmen für den Besuch auf der Mutter-Kind-Station.

„Wir befinden uns in unmittelbarer Nachbarschaft der Landkreise

Greiz und Zwickau. Auf Grund der vielen Neuinfektionen dort besetzen beide deutschlandweit oberste Positionen in der Reihe der von Corona stark betroffenen Landkreise. Das Virus macht vor Landkreisgrenzen aber nicht halt.“ gibt der Ärztliche Direktor des Klinikums, Prof. Dr. Jörg Berrouschot, zu bedenken.

„Wir bitten um Verständnis“ so Prof. Berrouschot, denn der Schutz von Patienten und Mit-

arbeitenden hat im Klinikum höchste Priorität. Sobald es die epidemiologische Lage erlaubt, wird auch das Klinikum Altenburger Land zu anderen Besuchsregelungen kommen können.

Der **Sozialdienst** des Klinikums ist wie bislang montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr nur noch telefonisch erreichbar unter der Telefonnummer 03447 52-2211. Sollte für eine Beratung die persönliche

Anwesenheit notwendig sein, werden die Mitarbeiterinnen diesen Termin telefonisch vereinbaren.

Während des **Aufenthaltes im Klinikum** gilt die Verpflichtung, eine selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Maske zu tragen und einen Abstand von 1,50 Metern zu anderen Personen zu halten.

Informationsstand: 11. Mai 2020  
Alle Information aktuell unter [www.klinikum-altenburgerland.de](http://www.klinikum-altenburgerland.de)



*Partner für Ihre Gesundheit*



**Wir möchten, dass es Ihnen bald besser geht!**

Informieren Sie sich immer aktuell unter [www.klinikum-altenburgerland.de](http://www.klinikum-altenburgerland.de)!

**KLINIKUM Altenburger Land GmbH**

Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ Tel. 03447 52-0 ■ Fax 03447 52-1177

**KLINIKUM Altenburger Land GmbH ■ Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ [www.klinikum-altenburgerland.de](http://www.klinikum-altenburgerland.de)**